



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen *Amateur Motorsport-Bund Bayern e.V.*, kurz *AMBB*, im Bayerischen Landes-Sportverband e.V (BLSV).
2. Sitz und Gerichtsstand des AMBB ist Ansbach. Der AMBB ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ansbach eingetragen. Die Verwaltung des Vereins braucht sich nicht am Ort des Vereinssitzes befinden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der AMBB gehört - nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister und Aufnahme in den BLSV – dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) als Anschlußorganisation an und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben erfüllt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Auslagen dürfen erstattet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt durch die Förderung des Motorsportes im Allgemeinen sowie des Nachwuchses in allen Bereichen des Motorsportes.
2. Jugendarbeit nach eigener Jugendordnung.
3. Unterstützung der Durchführung von Amateur-Motorsportveranstaltungen sowie die Ausschreibung, Ausrichtung bzw. Durchführung von Meisterschaften, Prädikaten und Serien für Motorsportveranstaltungen mit ausschl. Amateurstatus auf bayerischer Ebene im Rahmen der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern.
4. Die Durchführung von Lehrgängen fachlicher und allgemeinbildender Art, insbesondere die Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern.
5. Die Vertiefung der Zusammenarbeit mit anerkannten Sportbehörden.
6. Zur Bewältigung seiner Aufgaben und wenn es zum Vorteil des AMBB und seiner Mitgliedsvereine ist, kann der AMBB die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben. Diese Mitgliedschaften dürfen zu keinen Nachteilen für die Mitglieder des AMBB führen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc. Regelung erfolgt durch die Geschäftsordnung.
4. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der AMBB hat folgende Arten von Mitgliedschaften

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Fördernde Mitglieder
2. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jeder motorsporttreibende Verein oder die Motorsportabteilung eines Vereins - mit Sitz in Bayern – mit seinen Mitglieder beantragen, wenn er/sie Mitglied im BLSV ist. Einzelpersonen können nicht Mitglied im AMBB werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle anderen Gruppierungen und Organisationen werden, die die Ziele und Aufgaben von BLSV und AMBB unterstützen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedsvereins/der Mitgliedsorganisation. Damit enden automatisch auch von deren Mitgliedern ausgeübte Ämter im AMBB.
2. Der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter einer Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.
3. Über Abmahnungen und Ausschlüsse entscheidet das Präsidium.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag (Geldbetrag) zu leisten, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Fälligkeit ist jeweils im Januar eines Geschäftsjahres.
2. Fördernde Mitglieder bestimmen ihren Beitrag selbst, er soll jedoch nicht unter dem Zweifachen des Beitrages für ordentliche Mitglieder liegen.
3. Unverschuldet in eine finanzielle Notlage geratenen Mitgliedern kann das Präsidium auf Antrag Stundung oder Erlaß der Beiträge gewähren.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Der Vorstand
2. Das Präsidium
3. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine

§ 10 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem
 - Präsidenten
 - Vizepräsidenten
 - Sportpräsidenten
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Jugendvertreter
2. Das Präsidium wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Präsidiumsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Präsidiumsmitglied zu benennen.
3. Wiederwahl ist möglich
4. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereines. Eventuelle Beschränkungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
5. Das Präsidium ist, unabhängig davon, ob alle Positionen besetzt sind, beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
6. Jede Funktionärstätigkeit im AMBB setzt die Mitgliedschaft in einem Verein/einer Organisation voraus, der/die Mitglied im AMBB ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll im ersten Halbjahr terminiert sein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidium beantragt wird.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt einen Monat vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Präsidiums
 - Wahl und Abberufung der zwei Revisoren und Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Präsidiums
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
9. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:
 - Den von den ordentlichen Mitgliedern entsandten Delegierten. Jedes ordentliche Mitglied besitzt zwei Delegiertenstimmen.
 - Die Gründungsvereine besitzen fünf Delegiertenstimmen, so lange sie die Voraussetzungen der ordentlichen Mitgliedschaft im AMBB erfüllen.
 - Die Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Delegiertenstimme inne.
 - Die Übertragung einer Stimme auf einen anderen Stimmberechtigten ist möglich.
 - Fördernde Mitglieder nehmen beratend an den Versammlungen des AMBB teil, haben aber kein Stimmrecht.

10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren zwei Revisoren. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder dem Beirat angehören.
2. Die Revisoren haben die Aufgaben:
 - a) alle Bücher und Belege des Vereins auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
 - b) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
 - c) eventuelle Verbesserungsvorschläge zu machen.
 - d) eine Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Präsidiums zu beantragen.
3. Die Revisoren sind an Weisungen nicht gebunden und in ihren Entscheidungen frei. Das Präsidium hat ihnen Einsicht in alle gewünschten Unterlagen zu verschaffen.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung von Tätigkeiten des Vereinszweckes, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Geschäfts- und Verwaltungsordnung

Zur Umsetzung dieser Satzung gibt sich der AMBB eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen; gleiches gilt für Änderungen derselben.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Geschlecht,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Als Mitglied des BLSV (und evtl. weiterer Dachverbände) stellt der AMBB die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung. Eine Übermittlung der Daten aus § 15 Abs. 1 an den BLSV (sowie evtl. weitere Dachverbände) findet nur im Rahmen der in den Satzungen der Dachverbände festgelegten Zwecke statt. Diese Datenübermittlungen sind u.a. notwendig zum Zweck der Mitgliederverwaltung, zum Zwecke der Organisation eines Spiel- bzw. Wettkampfbetriebes und zum Zwecke der Erwerbung von öffentlichen Fördermitteln.

2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, daß die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
4. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
8. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 16 Doping

Folgende Ordnung ist Bestandteil der Satzung: Anti-Doping-Code 2015 (ADC)

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an den BLSV e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 28. Sept. 2018 in Berg bei Neumarkt/Opf. beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.